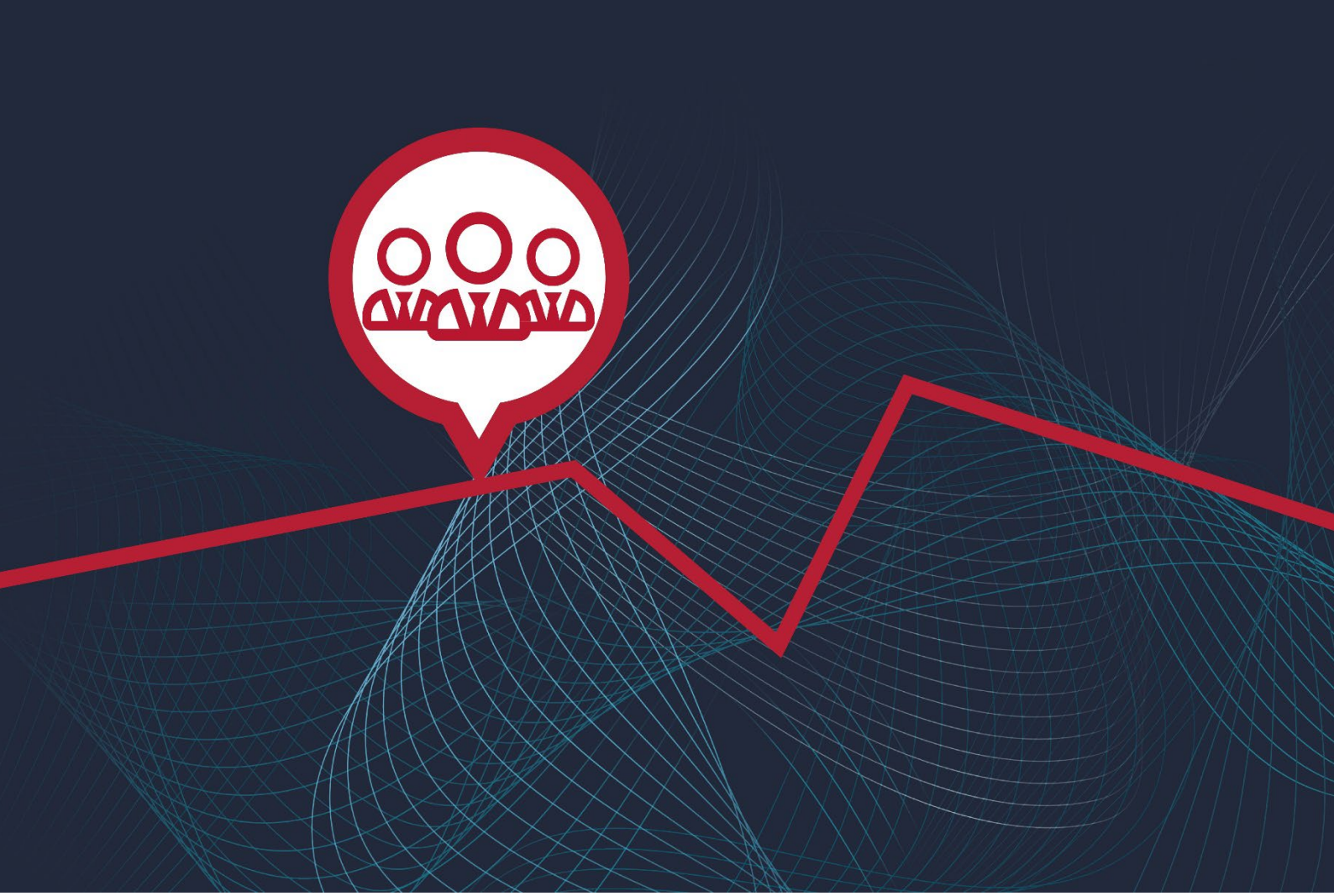


ENTSPRECHENS- ERKLÄRUNG



Februar 2022

Vorstand und Aufsichtsrat der NEXUS AG erklären gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat erklären hiermit, dass die NEXUS AG den Empfehlungen der Regierungskommission Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 16.12.2019 nach Maßgabe der nachstehenden Entsprechenserklärung vom 23.01.2020 mit den dort bezeichneten Ausnahmen entspricht und, wie nachstehend dargestellt, zukünftig entsprechen wird.

C. (Zusammensetzung des Aufsichtsrats)

Die Mitglieder des Aufsichtsrats der NEXUS AG verfügen insgesamt über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen, die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben des Aufsichtsrats in unserem international agierenden IT-Unternehmen erforderlich sind.

Mindestens ein unabhängiges Mitglied verfügt über Sachverstand hinsichtlich Rechnungslegung und Abschlussprüfung. Darüber hinaus hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 18.12.2019 folgende konkrete Ziele für seine zukünftige Zusammensetzung festgelegt: Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen in der Regel nicht älter als 75 Jahre sein und die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat soll in der Regel einen ununterbrochenen Zeitraum von 12 Jahren nicht überschreiten. In der derzeit geltenden Übergangsphase überschreiten drei Aufsichtsratsmitglieder, insbesondere zur Sicherung wertvoller Erfahrungen aus der Aufsichtsratsarbeit bei der NEXUS AG, die vorstehend bezeichnete Regelzugehörigkeitsdauer und ein Aufsichtsratsmitglied überschreitet die vorbezeichnete Altersgrenze.

Nach Ablauf des Geschäftsjahres 2022 (die Neuwahl des Aufsichtsrats erfolgt in der Hauptversammlung im Geschäftsjahr 2023) soll eine Überschreitung der Altersgrenze und der Regelzugehörigkeitsdauer nur in begründeten Einzelfällen erfolgen. Neben diesen Zielen hat der Aufsichtsrat ein Kompetenzprofil beschlossen, das für den Gesamtaufsichtsrat gilt und sowohl die für jedes Aufsichtsratsmitglied geltenden, persönlichen Anforderungen als auch die vom gesamten Gremium zu erfüllenden unternehmensspezifischen und fachlichen Anforderungen enthält. Das Kompetenzprofil ist auf der Website der NEXUS AG veröffentlicht.

C.II (Unabhängigkeit des Aufsichtsrats)

Die NEXUS AG erachtet die hinreichende Unabhängigkeit ihrer Aufsichtsratsmitglieder als wichtige Grundlage für eine wirkungsvolle Kontrolle und Beratung der Unternehmensführung. Der Aufsichtsrat hat hierzu eine Mindestzahl von vier unabhängigen Mitgliedern als Besetzungsziel festgelegt. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass den Anforderungen gemäß vorstehendem Satz 1 genügt wird. Dabei ist der Aufsichtsrat im Zusammenhang mit den Erwägungen gemäß C.7 DCGK davon ausgegangen, dass die Dauer der Mitgliedschaft im Aufsichtsrat für sich

genommen die Einstufung des betreffenden Mitgliedes als unabhängig nicht ausschließt.

D. (Arbeitsweise des Aufsichtsrats)

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats, Prof. Dr. Ulrich Krystek, qualifiziert sich aufgrund seiner langjährigen Tätigkeit als Verantwortlicher für Finanzen in Industrieunternehmen und als Professor für Betriebswirtschaftslehre und Controlling als unabhängiger Finanzexperte im Sinne von D.4 DCGK und § 100 Abs. 5 AktG.

Die Entsprechenserklärung ist im Internet unter www.nexus-ag.de veröffentlicht.

Donaueschingen, im Februar 2022

Für den Aufsichtsrat:

Dr. Hans-Joachim König

Für den Vorstand:

Dr. Ingo Behrendt

Kontakt

NEXUS AG
Irmastraße 1
D-78166 Donaueschingen

Tel. +49 771-22960-0
E-Mail: info@nexus-ag.de

Internet: www.nexus-ag.de